

**Datenschutzhinweise des Landesamtes für Steuern und Finanzen  
- Bereich Bezüge -**

**1 Verantwortliche Stelle und Datenschutzbeauftragte/ r**

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist dem Landesamt für Steuern und Finanzen ein wichtiges Anliegen.

Für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortliche Stelle:

Landesamt für Steuern und Finanzen  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden  
Telefon: +49 351 827-0  
Telefax: +49 351 827-19999  
E-Mail-Adresse: Poststelle\_D@lsf.smf.sachsen.de

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 DSGVO und von Daten, die nicht bei der betroffenen Person nach Art. 14 DSGVO erhoben wurden) geben.

Sie erreichen unsere/ n Datenschutzbeauftragte/ n unter:

Landesamt für Steuern und Finanzen  
Datenschutzbeauftragte/ r  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden  
Telefon: +49 351 827-10300  
E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de

Das Landesamt für Steuern und Finanzen mit den Bezügestellen Dresden, Chemnitz und Leipzig ist zuständig für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung von Bezügen und sonstigen Geldleistungen für Beamte und Richter, Arbeitnehmer und zur Ausbildung beim Freistaat Sachsen Beschäftigte sowie für Versorgungsberechtigte des Freistaates Sachsen und deren Hinterbliebene.

## **2 Bezüge für Beamte und Richter**

### **2.1 Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage**

Zur Festsetzung, Anordnung und Abrechnung von Bezügen und sonstigen Geldleistungen für Beamte und Richter des Freistaates Sachsen verarbeiten die Bezügestellen insbesondere folgende für die Zahlung der Bezüge notwendige Daten: Personendaten (z. B. Name, Vorname, Adresse), Besoldungsdaten (z. B. Besoldungsgruppe, Mitteilung über die Anrechnung von Zeiten für die Stufenfestsetzung, Maß der Teilzeitbeschäftigung), Dienststellendaten (z. B. Beschäftigungsstelle), Organisationsdaten (z. B. Versetzung, Abordnung, Zuweisung) sowie Daten zur/ zu: Ernennung, Einweisung, Lohnsteuermerkmalen, Berücksichtigung der Kinder, Beurlaubung mit Auswirkungen auf die Höhe der Dienstbezüge, Gewährung von Zulagen und unständigen Bezügen, Leistungselementen, Aufwandsentschädigungen und Dienstkleidungszuschuss.

Ihre Daten werden bei Ihnen, Ihrer zuständigen Personal verwaltenden Dienststelle sowie bei dem Bundeszentralamt für Steuern erhoben.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind:

- Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben c und e DSGVO in Verbindung mit Artikel 88 DSGVO in Verbindung mit § 11 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG)
- § 9 Abs. 2 Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
- § 1 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Regelung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern sowie des Alters- und Hinterbliebenengeldes

- Sächsisches Besoldungsgesetz
- Sächsisches Beamtengesetz
- Sächsisches Ministergesetz
- Einkommensteuergesetz
- Vermögensbildungsgesetz
- Zivilprozessordnung

in den jeweils geltenden Fassungen.

## 2.2 Kategorien von Empfängern

Innerhalb des Landesamtes für Steuern und Finanzen erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten brauchen. Der Zahlungsverkehr wird durch die [Hauptkasse](#) wahrgenommen. Die personenbezogenen Daten werden gegebenenfalls an folgende Stellen übermittelt, wenn dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist und wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder gebieten:

- Finanzbehörden
- Familienkasse
- Gerichte
- Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen
- eventuelle Gläubiger
- Kreditinstitute im Zusammenhang mit vermögensbildenden Anlagen.

## 2.3 Aufbewahrung

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 117 Sächsisches Beamtengesetz und § 71 Sächsische Haushaltsordnung in den jeweils geltenden Fassungen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Soweit das Landesamt für Steuern und Finanzen verpflichtet ist, Unterlagen dem Sächsischen Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung oder Vernich-

tung erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem Sächsischen Staatsarchiv angeboten wurden (vgl. § 7 SächsDSDG).

Werden die genannten personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung gestellt bzw. kann das Landesamt für Steuern und Finanzen diese nicht erheben, können gegebenenfalls die einzelnen beschriebenen Zwecke nicht erreicht werden.

### **3 Bezüge für Arbeitnehmer und Auszubildende**

#### **3.1 Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage**

Zur Festsetzung, Anordnung und Abrechnung von Bezügen und sonstigen Geldleistungen für Arbeitnehmer und zur Ausbildung beim Freistaat Sachsen Beschäftigte verarbeiten die Bezügestellen insbesondere folgende für die Zahlung der Bezüge notwendige Daten: Personendaten (z. B. Name, Vorname, Adresse), Entgeltdaten (z. B. Eingruppierung, Entgeltgruppe, Stufenzuordnung, Fallgruppen- und Bewährungsaufstieg, Höhergruppierung, Vertragsdauer), Dienststellendaten (z. B. Beschäftigungsstelle), Organisationsdaten (z. B. Versetzung, Abordnung, Zuweisung), Lohnsteuermerkmale, Sozialversicherungsdaten, Zusatzversorgungsdaten sowie Daten zur/ zu: Tätigkeit, Maß der Arbeitszeit, Arbeitszeitverteilung, Beurlaubung, ggf. Erholungsurlaub mit Auswirkungen auf die Höhe der Dienstbezüge, Arbeitsunfähigkeit, Berücksichtigung der Kinder, Erkrankung eines Kindes, Vorliegen einer Schwangerschaft, Kur, Organ- und Gewebespender, weiteren bestehenden Arbeitsverhältnissen, Gewährung von Zulagen und unständigen Bezügen, Aufwandsentschädigungen und Dienstkleidungszuschüssen, Pfändungsunterlagen, Leistungselementen.

Ihre Daten werden bei Ihnen, Ihrer zuständigen Personal verwaltenden Dienststelle sowie bei dem Bundeszentralamt für Steuern erhoben.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind:

- Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben c und e DSGVO in Verbindung mit Artikel 88 DSGVO in Verbindung mit § 11 SächsDSDG
- § 9 Abs. 2 Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz

- § 2 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Regelung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern sowie des Alters- und Hinterbliebenengeldes
- Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch (SGB V)
- Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch (SGB VI)
- Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI)
- Einkommensteuergesetz
- Vermögensbildungsgesetz
- Zivilprozessordnung
- tarifliche Vereinbarungen

in den jeweils geltenden Fassungen.

### 3.2 Kategorien von Empfängern

Innerhalb des Landesamtes für Steuern und Finanzen erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten brauchen. Die personenbezogenen Daten werden gegebenenfalls an folgende Stellen übermittelt, wenn dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist und wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder gebieten:

- Finanzbehörden
- Familienkasse
- Sozialversicherungsträger
- Gerichte
- Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen
- Zusatzversorgungskassen
- eventuelle Gläubiger
- Kreditinstitute im Zusammenhang mit vermögensbildenden Anlagen.

### 3.3 Aufbewahrung

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 71 Sächsische Haushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Soweit das Landesamt für Steuern und Finanzen verpflichtet ist, Unterlagen dem Sächsischen Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung oder Vernichtung erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem Sächsischen Staatsarchiv angeboten wurden (vgl. § 7 SächsDSDG).

Werden die genannten personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung gestellt bzw. kann das Landesamt für Steuern und Finanzen diese nicht erheben, können gegebenenfalls die einzelnen beschriebenen Zwecke nicht erreicht werden.

## **4 Bezüge für Versorgungsberechtigte**

### **4.1 Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage**

Zur Festsetzung, Anordnung und Abrechnung von Bezügen und sonstigen Geldleistungen für Versorgungsberechtigte des Freistaates Sachsen und deren Hinterbliebene verarbeitet die Pensionsbehörde insbesondere folgende für die Zahlung der Versorgungsbezüge sowie des Alters- und Hinterbliebenengeldes notwendige Daten: aus Ihrer Personalakte (z. B. Name, Vorname, beruflicher Werdegang) zu den Voraussetzungen für den Anspruch auf Versorgungsbezüge (z. B. Unterlagen zur Ruhestandsversetzung), zu den Lohnsteuermerkmalen, zur Berücksichtigung der Kinder, zur Höhe der bezogenen Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (Rentenauskunftsverfahren).

Ihre Daten werden bei Ihnen, Ihrer letzten Personal verwaltenden Dienststelle, der Deutschen Rentenversicherung, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Ihrer Familienkasse sowie bei dem Bundeszentralamt für Steuern erhoben.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind:

- Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben c und e DSGVO

- § 9 Abs. 2 Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
- § 3 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Regelung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern sowie des Alters- und Hinterbliebenengeldes
- Sächsisches Besoldungsgesetz
- Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz
- Sächsisches Ministergesetz
- Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch (SGB V)
- Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch (SGB VI)
- Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI)
- Einkommensteuergesetz
- Zivilprozessordnung

in den jeweils geltenden Fassungen.

#### 4.2 Kategorien von Empfängern

Innerhalb des Landesamtes für Steuern und Finanzen erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten brauchen. Die personenbezogenen Daten werden gegebenenfalls an folgende Stellen übermittelt, wenn dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist und wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder gebieten:

- Finanzbehörden
- Familienkasse
- Sozialversicherungsträger
- Gerichte
- Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen
- eventuelle Gläubiger.

#### 4.3 Aufbewahrung

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 117 Sächsisches Beamten-gesetz in der jeweils gel-  
ten Fassung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Soweit das Landesamt für Steuern und Finanzen verpflichtet ist, Unterlagen dem  
Sächsischen Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung oder Vernich-  
tung erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem Sächsischen Staatsarchiv angeboten  
wurden (vgl. § 7 SächsDSDG).

Werden die genannten personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung gestellt bzw.  
kann das Landesamt für Steuern und Finanzen diese nicht erheben, können gegeb-  
enenfalls die einzelnen beschriebenen Zwecke nicht erreicht werden.

## **5 Ihre Rechte**

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht  
Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15  
DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen  
ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung o-  
der Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die  
Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Da-  
tenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Ver-  
fahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenüber-  
tragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landes-  
amt für Steuern und Finanzen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.



**6            Zuständige Aufsichtsbehörde**

Sächsische Datenschutzbeauftragter  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden